

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Verwaltungsverbandes Jägerswald für die Gemeinde Werda

Öffentliche Bekanntmachung über das endgültige Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Werda am 05. November 2023

Der Gemeindevwahlausschuss der Gemeinde Werda hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.11.2023 das Wahlergebnis im Wahlgebiet der Gemeinde Werda ermittelt.

I. Ergebnis der Wahl

1. Zahl der Wahlberechtigten:	1.238
2. Zahl der Wähler:	439
3. Zahl der ungültigen Stimmen:	16
4. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	423
5. Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen in festgestellter Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl:	

Wahlvorschlag	Bewerber (Familienname, Vorname)	Beruf oder Stand	Anschrift (Hauptwohnung)	Stimmenzahl
Reiher	Reiher, Carmen	Verbandsvorsit- zende	08239 Bergen	395
	Teichmann, Marcel		08223 Werda OT Kottengrün	4
	Uhlmann, Tino		08223 Werda OT Kottengrün	3
	Trippner, Lutz		08223 Werda OT Kottengrün	3
	Pommer, Dietmar		08223 Werda	3
	Arold, Steffen		08223 Werda	2
	Gerbeth, Kathrin		08223 Werda OT Kottengrün	2
	Pommer, Denny		08223 Werda	2
	Apel, Nicky		08223 Werda OT Kottengrün	1
	Neidel, Heiko		08223 Werda OT Kottengrün	1
	Vierk, Marcel		08223 Werda	1
	Arold, Nicole		08223 Werda	1
	Hofmann, Klemens		08223 Werda	1
Walter, Hans-Jürgen	08223 Werda	1		

	Schauer, Uwe		08223 Werda	1
	Backhaus, Daniela		08223 Werda	1
	Sachs, Thomas		08223 Werda	1

Gewählt wurde: REIHER, Carmen

II. Gegen die Wahl kann gemäß § 25 des Kommunalwahlgesetzes Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes erhoben werden. Gegen die Wahl eines Bürgermeisters ist der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, in Anwendung von § 45 Abs. 1 KomWG nur zulässig, wenn ihm 2 Wahlberechtigte beitreten.

Tirpersdorf, den 06.11.2023



Reiher
Verbandsvorsitzende

- Siegel -